

RS Vwgh 2004/2/25 2003/13/0124

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2004

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16;

EStG 1988 §20 Abs1 Z1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lit a;

EStG 1988 §4;

Rechtssatz

Bei im häuslichen Wohnungsverband gelegenen Räumen kann eine Abgrenzung zwischen privater und betrieblicher/beruflicher Veranlassung nur einheitlich für jeden Raum getroffen werden, weil bei einem gemischt genutzten einheitlichen Raum im Wohnungsverband eine zuverlässige Abgrenzung zwischen betrieblicher und privater Nutzung nicht möglich ist (Hinweis E 24. Februar 2000, 96/15/0071).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003130124.X02

Im RIS seit

14.04.2004

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at